Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wuppertal vom 27.09.2010

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal am _____ folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung des Seniorenbeirates der Stadt Wuppertal vom 27. September 2010 wird wie folgt geändert:

Der Punkt 1. erhält folgende neue Überschrift: **Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates**

Nach der Aufzählung der wesentlichen Aufgaben des Seniorenbeirates unter Punkt 1. werden folgende Rechte eingefügt:

Der Seniorenbeirat wird mit einem Initiativrecht ausgestattet. Er ist berechtigt, den Gremien (Rat, Ausschüsse, Kommissionen, Fachgremien und Bezirksvertretung) und der Verwaltung Anregungen und Empfehlungen zu geben. Er kann Anträge durch Beschluss des Beirates an die Ausschüsse, Betriebsausschüsse und Bezirksvertretungen gemäß der oben formulieren Aufgaben stellen. Der § 58 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

Die/der Vorsitzende des Seniorenbeirates wird durch den Rat als sachkundige*r Einwohner*in in den Ausschuss für Soziales, Familie und Gesundheit berufen.

In den städtischen Gremien, in denen Beratungen stattfinden, die die Aufgaben des Seniorenbeirates betreffen, wird in Abstimmung mit der /dem Vorsitzende*n ein ordentliches Mitglied des Seniorenbeirates zu den Sitzungen dieser Gremien eingeladen.

II.

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.